Freiburger Universitätsreden
Heft 31

Geltung und Neubildung modernen Kriegsvölkerrechts

Von

Theodor Maunz

Freiburg im Breisgau
Fr. Wagnersche Universitätsbuchhandlung
1939

Diese Rede wurde gehalten bei der feierlichen
Immatrikulation des Wintersemesters 1938/39
im Kuppelsaal der Universität Freiburg i. Br.

Waibel-Druck (Joseph Waibel, Abt. Buchdruckerei) Freiburg im Breisgau

Sie verbinden alle mit dem Wort Staat eine konkrete Vorstellung. Der Staat ist Ihnen etwas Bekanntes. Sie wissen um sein Leben, sein Wachsen, seine Größe, seine Macht. Die staatliche Macht lastet — nach mancher früheren und bei manchem vielleicht sogar noch nach gegenwärtiger Vorstellung — auf dem Bürger und fordert von ihm; doch sie gibt ihm auch die Kraft, politisch zu leben, ähnlich dem Druck der Luftsäule, der die Lebewesen erst zum physischen Leben befähigt. Sie kennen das Auf und Ab staatlicher Entwicklung, die Blüte und den Niedergang des Staates deutscher Menschen in der Vergangenheit, seine Schwäche und seine Kraft.

Sie kennen auch das Recht des Staates. Nicht alle Einzelheiten kennen Sie, aber das Vorhandensein des Rechts. Leben und Geschehen, Blüte und Niedergang innerhalb eines Staates werden beherrscht und getragen von der festen Ordnung, in der die Bürger des Staates leben. Auch Sie alle leben bewußt oder unbewußt in dieser Ordnung.

Zum großen Teil wird die Lebensordnung der Bürger in Gesetzen ausgedrückt, die auf den Staat als Urheber zurückgeführt werden. Sie alle wissen oder ahnen, daß der Staat einen Gesetzgeber hat, der über allen Bürgern steht. Stellen wir uns getrost mit dem Denken des Mannes aus dem Volke den Gesetzgeber im Staate vor als eine Person, die die Gesetze erläßt, an die dann alle gebunden sind. Die gemeinsame Bindung an die gleichen Gesetze ist ein starkes Band um alle Bürger des gleichen Staates. Die eindeutige und klare Bestimmung des Gesetzgebers gibt auch den Gesetzen selbst, ihrer Geltung und Neubildung ein starkes Maß von Eindeutigkeit und Klarheit.

Befassen wir uns jedoch nicht mit dem Problem des Gesetzgebers im Staate, sondern blicken wir über die Grenzen eines Staates hinaus und fassen wir das Verhalten mehrerer Staaten zueinander ins Auge! Da entschleiert sich ein völlig anderes Bild. Wohl sehen wir das Leben, das Wachsen, die Größe mancher Staaten, das Elend, den Abstieg und den Untergang anderer Staaten. Wohl sehen wir auch die Macht, die das Völkerleben und die Geschichte der Menschheit beherrscht. Aber wo ist hier das Recht, das über allen Staaten und Völkern steht, wo ist die feste

Ordnung, in der alle leben oder leben ſollen, der eindeutige Geſetzgeber, der dem Gelten ſolcher Geſetze Klarheit verſchaffte? Wir ſuchen vergeblich nach überſtaatlichen, alle Staaten und Völker bindenden und von ihnen übereinſtimmend als bindend erkannten Geſetzen, vergeblich auch nach einem irdiſchen Weltgeſetzgeber. Und doch gibt es auch in dieſem überſtaatlichen Raum Recht und Ordnung. Die Wirtſchaftsbeziehungen der Staaten zueinander, der Verkehr, der Austauſch, die Wanderung der Staatenangehörigen, die Kulturbeziehungen der Völker erfordern eine feſte Gründung im Boden des Rechts. Ganz zu ſchweigen von dem Beſtreben der Völker, politiſche Situationen und Konſtellationen durch Verträge feſtzuhalten oder neue Stellungen durch Verträge zu beziehen.

Eine Rolle, vergleichbar etwa dem Geſetz für das Leben innerhalb eines Staates, ſpielt der zwiſchenſtaatliche Vertrag im Verhältnis mehrerer Staaten zueinander. Eine ſchier unermeßliche Zahl zwiſchenſtaatlicher Verträge mannigfachſter Art überzieht von den älteſten Zeiten ſtaatlicher Geſchichte bis in unſere Tage die ganze Welt. Tauſende von Verträgen werden alljährlich, von den feierlichſten Formen bis zur Heimlichkeit, neu geſchloſſen und in ununterbrochener Folge durchgeführt. Hunderte werden alljährlich nicht gehalten und aufgelöſt. Zahlloſe Menſchen in allen Staaten der Welt arbeiten daran, dieſe Verträge vorzubereiten, zu formulieren, abzuſchließen, zu vollziehen. Vor Ihren Augen entrollt ſich der Ablauf der mannigfachen zwiſchenſtaatlichen Konferenzen und Beſprechungen der letzten Jahrzehnte, der emſig arbeitenden Diplomaten aller Länder, der geſchäftig beratenden und zuſtimmenden Parlamente in allen Erdteilen.

Der Beſtand völkerrechtlicher Verträge ſetzt ein friedliches Zuſammenleben der Staaten voraus. Ein Krieg zwiſchen den Staaten löſt daher alle für den Friedensfall geſchloſſenen Verträge auf. Wenn nun zwei Staaten im Kriege zueinander ſtehen, gibt es dann zwiſchen ihnen kein Recht mehr? Iſt ihnen dann alles erlaubt, was die eigene Macht und die fremde Schwäche zu tun geſtatten? Das iſt keineswegs der Fall. Die Erfahrung zeigt uns vielmehr, daß es auch völkerrechtliches Recht für den Kriegsfall gibt, Recht alſo, das gilt und gerade dann gilt, wenn der Krieg entſtanden iſt, mit anderen Worten ein Recht, das das Verhalten zweier kriegführender Staaten zueinander und damit auch das Verhalten der beiderſeitigen Wehrmacht und der Wehrmachtangehörigen zur Gegenſeite rechtlich erfaßt.

I.

1. Aus den zahlreichen und teilweise sehr ins einzelne gehenden kriegsvölkerrechtlichen Regeln der Gegenwart will ich Ihnen nur einige wichtige als Beispiel und Anschauungsmaterial für den Rechtsbildungsvorgang vorführen. So greife ich aus dem großen Stoff zuerst das Recht der Kriegsgefangenen heraus, eines der ältesten Kapitel des Völkerrechts überhaupt, mit den mannigfachsten Veränderungen im Laufe seiner Entwicklung. Es gab Zeiten und Völker, bei denen es Recht war, den Kriegsgefangenen zu töten, andere, in denen er zum Sklaven gemacht oder eingekerkert wurde. Es gab Rechtsauffassungen — und sie stehen uns noch gar nicht so ferne —, nach denen der Kriegsgefangene auf Ehrenwort, nicht mehr zu kämpfen, in seine Heimat entlassen werden konnte, mit der Folge freilich, daß bei Bruch des Ehrenwortes der Tod die Strafe war. Das Recht der Gegenwart ist enthalten in einem Vertrag, den die wichtigsten Staaten am 27. Juli 1929 abgeschlossen haben. Sein Grundsatz ist die ehrenvolle Sicherheitshaft, solange der Kriegszustand besteht. Eine ehrenwörtlich gesicherte Heimkehr sieht der Vertrag nicht mehr vor. Die Gefangenen erhalten von ihrem Feindstaat Unterhalt, Ernährung, Kleidung, ärztliche Versorgung und Schutz vor Neugierde und Beleidigungen. Die Offiziere dürfen nicht zu körperlichen Arbeiten verwendet werden, wohl aber Gefangene ohne Offiziersrang. Die Arbeiten dürfen nach geltendem Recht in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen, heute eine sehr schwer zu erfüllende Voraussetzung; denn welche Arbeit in einem Krieg wird nicht in Beziehung zu Kriegsunternehmungen stehen? Das Leben der Kriegsgefangenen darf auch dann nicht angetastet werden, wenn militärische Gesichtspunkte es für zweckmäßig erscheinen lassen könnten. Das mag uns alles heute als eine Selbstverständlichkeit gelten. Und doch kann es Fälle geben, in denen selbst der Mensch des 20. Jahrhunderts einen Augenblick vor den letzten Konsequenzen dieses Rechtssatzes zögern wird. Von einer österreichisch-ungarischen Festung in Galizien, die im Weltkrieg von der russischen Armee eingeschlossen war, wird folgendes erzählt: Der Kommandant der Festung sah voraus, daß er nur mehr wenige Tage aushalten und dann die Stadt den Russen übergeben müsse. In der Stadt waren auch noch mehrere Tausende gefangener Russen. Was sollte er mit diesen tun? Er gab einen Funkspruch nach Wien und erbat Befehl, ob er sie vor der Kapitulation erschießen lassen solle, oder ob er sie wohlbehalten den Eroberern der Stadt übergeben müsse. Er

erhielt Befehl, sie unversehrt dem Feind zu übergeben. Das Gelten des Kriegsrechtssatzes hatte sich als stärker erwiesen als Zweckerwägungen über Augenblickserfolge.

Allerdings kamen in den letzten großen Kriegen auch zahlreiche Verstöße gegen das Kriegsgefangenenrecht vor. So hatte das Deutsche Reich im Weltkrieg Anlaß, schwerste Vorwürfe gegen die russische Regierung zu richten, daß sie die deutschen Gefangenen in Rußland in keiner Weise völkerrechtsmäßig behandle. Die russische Regierung bestritt nicht das Gelten dieser Rechtssätze. Sie leugnete Tatsachen, behauptete völkerrechtsmäßig gehandelt zu haben und gab gerade damit ein Anerkenntnis der Geltung des Kriegsgefangenenrechts ab

Trotz aller Kodifikation von Rechtssätzen werden in jedem Rechtsgebiet immer wieder Fragen offen bleiben, die das Leben stellt. Obwohl der Vertrag über das Kriegsgefangenenrecht erst vor 10 Jahren geschlossen worden ist, hat die fortschreitende Entwicklung der technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen militärischen Tatsachen schon wieder neue Fragen gestellt. Über andere Fragen des Kriegsgefangenenrechts wurde trotz tagelanger Beratung schon im Jahre 1929 keine Einigung erzielt, so über die Frage, wann die über den feindlichen Linien im Fallschirm abspringende Flugzeugbesatzung kampfunfähig geworden ist. Darf, so wurde gefragt, auf die im Absprung befindlichen Feinde noch geschossen werden, oder sind sie bereits als kampfunfähige Gefangene anzusehen? Der Vertrag von 1929 ließ diese Frage offen. Die Beratungen waren übrigens nach dem damaligen Stand der Technik davon ausgegangen, daß ein Fallschirmabsprung nur erfolgt zur Rettung aus dem Flugzeug, nicht um dadurch neue militärische Ziele zu erreichen.

2. Ein anderer vielbehandelter und umkämpfter Kernrechtssatz des modernen Kriegsvölkerrechts lautet so: Das Kriegsrecht ermächtigt nur bestimmte Personengruppen zur Setzung von Kampfhandlungen, und Kriegshandlungen dürfen auch nur gegen bestimmte Personengruppen gerichtet werden. Als dieser Satz vor 40 Jahren in einem bedeutsamen kriegsvölkerrechtlichen Vertrag zwischen mächtigen Staaten der Jahrhundertwende, in der sog. Landkriegsordnung, niedergelegt wurde, ging man offenbar immer noch von der alten Vorstellung aus, die Kriege würden von den Armeen geführt, während inzwischen zu Hause der friedliche Bürger samt Familie seiner üblichen Tagesarbeit nachgehe. Schon zur Zeit des Abschlusses der Landkriegsordnung war diese Vorstellung

überholt. Sie war überholt durch die Technik der Kriegswaffen und die Organisierung der Armeen — und ist seitdem von Jahr zu Jahr veralteter geworden —, sie war aber auch entkräftet durch rechtliche Überzeugungen vom Wesen des Krieges, die sich einen großen Teil der Welt bereits erobert hatten. Die Beschränkung des Krieges auf die Armeen war eine ältere kontinental-europäische Auffassung; ihr gegenüber hatte sich der sog. anglo-amerikanische Kriegsbegriff herausgebildet, demzufolge Kriegsmittel nicht darauf Rücksicht zu nehmen brauchen, ob sie sich gegen die feindliche Zivilbevölkerung kehren. Sie dürfen nur nicht gegen die Zivilbevölkerung als solche gerichtet sein. Dies sind sie nicht, wenn sie militärischen Sinn und Zweck haben. Nach dieser Auffassung ist auch die Blockade und Aushungerung eines ganzen Landes völkerrechtmäßig; sie richtet sich ja nicht gegen die Zivilbevölkerung als solche, sondern hat militärischen Sinn. Im Weltkrieg wurde nach diesem Gesichtspunkt nicht nur von Großbritannien, sondern auch von seinen kontinentalen Verbündeten, daneben selbstverständlich von den Vereinigen Staaten, praktisch verfahren. Notgedrungen mußten sich daher im Verlauf des Krieges auch die Mittelmächte ihr anschließen. Man wird sagen können, daß die anglo-amerikanische Kriegsauffassung während des Weltkriegs siegreich gewesen ist.

Damit ist aber nicht gesagt, daß jener Satz der Landkriegsordnung vom Verbot bestimmter Kampfhandlungen gegen bestimmte Personengruppen gegenstandslos geworden sei. Zunächst ist zu beachten, daß der Kriegsbegriff Großbritanniens sich zwar im Weltkrieg durchgesetzt hatte, durch diesen einmaligen Vorgang aber noch nicht allgemeingültiges Völkerrecht geworden ist. Und dann wird ja immer noch — auch im Kriegsbegriff Großbritanniens — unterschieden zwischen Kämpfern, sog. Kombattanten, und Zivilpersonen. Wenn auch die Grenzziehung zwischen den beiden Personengruppen schwanken mag — man denke an die zahlreichen in der Luftabwehr tätigen Personen —, so ist doch wohl sicher, daß die Feuerwaffen nicht gerichtet werden dürfen gegen Personen, die nur zum Schutz vor Gasvergiftungen oder zum Löschen von Feuer aufgestellt sind, und daß diese Personen auch nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden dürfen. Die anglo-amerikanische Überzeugung hat das geltende Recht umgestaltet, hat nach verschiedenen Richtungen einen Inhalts- oder Bedeutungswandel herbeigeführt, aber hat das Recht nicht außer Kraft gesetzt.

Der anglo-amerikaniſche und ebenſo der kontinental-europäiſche Kriegsbegriff hatten übrigens jeder für ſich einen wohlbegründeten Sinn. Auf dem Kontinent hatten jahrhundertelang dynaſtiſche Kämpfe eine Rolle geſpielt, an denen das Volk keinen Anteil hatte; ſo ſuchte man aus guten Gründen das Volk auch rechtlich aus dem Spiel zu laſſen. Heute — und viel früher in Großbritannien und Nordamerika als auf dem Kontinent — war der Krieg eng verbunden mit dem wirtſchaftlichen Leben und damit mit allen Volkskreiſen und -ſchichten. Der Krieg mußte daher mit allen Waffen, mit militäriſchen, mit wirtſchaftlichen, mit finanziellen, mit kulturellen Mitteln, mit der geſamten Propaganda geführt werden. Aber auch heute beſtehen unter den Staaten noch bedeutſame Abweichungen in der Auffaſſung vom Krieg. Man muß bedenken, daß der britiſche Kriegsbegriff von den Bedürfniſſen des Kolonialkriegs beeinflußt worden iſt, bei dem überdies nach britiſcher Vorſtellung in früheren Jahrhunderten Völkerrecht gar nicht anwendbar ſein ſollte. Man muß ferner bedenken, daß er mitgeſtaltet worden iſt vom Grundſatz des See- und Wirtſchaftskrieges, wonach jede Perſon und jedes Schiff feindlich ſind, die im feindlichen Gebiet Wohnſitz, Handelsniederlaſſung oder Heimathafen haben. Schon daraus erſieht man dann, daß eine Reihe von tatſächlichen Verhältniſſen und Umſtänden dagegen ſprechen, den britiſchen Kriegsbegriff einfach bedenkenlos zu übernehmen. Es iſt ja auch beachtlich, daß man heute unter „totalem Krieg" in den verſchiedenen Staaten verſchiedene Dinge verſteht. In der deutſchen Vorſtellung iſt totaler Krieg der Krieg unter Einſatz aller Kräfte; in der britiſchen Vorſtellung iſt totaler Krieg der Krieg mit allen Mitteln.

3. Noch einen dritten Geſichtspunkt müſſen wir beachten, wenn wir das Problem des Geltens des Rechts betrachten. Ich will ihn vorführen am Beiſpiel von der Rechtmäßigkeit des Gaskrieges. Zwar kam am 17. Juni 1925 zwiſchen allen damaligen Mitgliedſtaaten des Genfer Völkerbunds eine Konvention zuſtande, wonach der Gaskrieg und der bakteriologiſche Krieg ſchlechthin verboten ſind. Allein nur ein Teil der damaligen Vertragſchließenden hat dieſe Konvention ratifiziert und damit für ſich in Geltung geſetzt, und auch unter dieſen ſind manche der Meinung, daß die Konvention unter der ſtillſchweigenden Bedingung abgeſchloſſen worden iſt, daß ſie nur gelten ſoll, wenn eine weitergehende Abrüſtung zuſtande käme, was dann tatſächlich nicht der Fall war. Und endlich ſtand das Verbot des Gaskrieges ſchon damals unter der ſog. All-

beteiligungsklausel. Das heißt: Verboten ist der Gaskrieg nur dann, wenn sich sämtliche an einem Krieg beteiligte Staaten dem Verbot unterworfen haben. Ist auch nur ein Staat unter den Kriegführenden, der in der Verwendung des Gases durch einen Vertrag nicht gebunden ist, so sind auch alle anderen am Kriege beteiligten Staaten an sämtlichen Fronten vom Vertrag frei, selbst wenn sich an dieser Front nur Truppen von Staaten gegenüberstehen, die den Vertrag geschlossen haben. Eine sinnvolle Klausel zweifellos, aber auch ein Beispiel dafür, wie schwierig es bei Verträgen über die Verwendung von Kriegsmitteln ist, Erwägungen zur sog. Humanisierung des Krieges mit den militärischen Notwendigkeiten zu verbinden. Die Wirkung kann — wie hier — sein, daß das Vorhandensein, das Gelten des Rechts, unsicher wird, und daß sich kein Staat auf die Abschaffung des Kriegsmittels durch einen anderen Staat verlassen kann. Soll aber der vertragsgebundene Teil mit den Vorbereitungen seines Gaskrieges zuwarten, bis sich in der Praris ergibt, welche Folgerungen jener andere Staat aus den Bedingungen und Klauseln des geschlossenen Vertrags ziehen wird? Dann ist es vielleicht zu spät. Schließlich muß ja jeder Staat auch auf den Fall vorbereitet sein, daß selbst ein vertragsgebundener Staat in vertragswidriger Weise Gas verwendet. Mindestens muß er dann einerseits zur Abwehr, andererseits zur Vergeltung dieselben Möglichkeiten in der Hand haben wie der Gegner.

4. Die beiden Beispiele vom Kriegsgefangenenrecht und vom Gaskrieg entstammen Verträgen, die in der Nachkriegszeit abgeschlossen worden sind, der Grundsatz der Schonung der Zivilbevölkerung entstammt dagegen einem älteren Vertrag der Vorkriegszeit, der im Weltkrieg seine Feuerprobe zu bestehen hatte und im wesentlichen auch bestanden hat. In ähnlicher Art sind eine Reihe anderer völkerrechtlicher Kriegsregeln in der Gegenwart gültig. Ich erinnere an das Verbot der Verwendung von Uniformen des Feindes zur Täuschung des Feindes, an den Mißbrauch der weißen oder der Roten-Kreuz-Flagge, an den Ausschluß von Infanteriegeschossen mit Sprengwirkung, an das Verbot der Plünderung von Städten, an den Schutz der Verwundeten und der Kranken sowie der Ärzte und des Pflegepersonals, an die Vorschriften über die Behandlung der Bevölkerung des besetzten Gebietes und an die umfassenden und oft recht verwickelten Vorschriften über den Seekrieg und die Stellung der neutralen Schiffahrt im Kriege.

Diese Gegenstände und Stoffe des modernen Kriegsvölkerrechts zeigen

Ihnen sowohl die Ursachen wie auch die Grenzen des modernen Kriegsvölkerrechts. Zunächst die Ursachen: Dieses Recht ist nicht eine Erfindung von weltfremden Juristen oder von Salondiplomaten, denen jede Kenntnis des Krieges mangelte. Es ist aus den Bedürfnissen der Armeen und der Kriegführung selbst erwachsen. Es erschwert daher den Kampf auf Leben und Tod nicht etwa zugunsten des Feindes, sondern es dient der eigenen Führung oder erleichtert deren Maßnahmen. Das Kriegsgefangenenrecht ist weniger aus humanitären Gründen so geworden wie es heute ist, als mit Rücksicht auf die eigenen Soldaten, die vom Feind gefangen werden. Das Verbot der Dumdumgeschosse rührt daher, daß die Außerkampfsetzung schon durch das Infanteriegeschoß an sich bewirkt werden kann, auch ohne Sprengwirkung im Körper. Daher sind Artilleriegeschosse mit Sprengwirkung, die einen ganz anderen Zweck haben, erlaubt. Manche Rechtsregeln haben denn auch als selbstverständliche Kriegsbräuche längst gegolten, bevor sie in Paragraphen völkerrechtlicher Verträge aufgenommen worden sind.

Die Entstehungsursachen veranschaulichen auch die Grenzen seiner Geltung. Allerdings spielen humanitäre Rücksichten, Gesichtspunkte der Menschlichkeit, bei der Entstehung des Kriegsvölkerrechts mit eine Rolle, aber nur so weit, als sie mit den militärischen Interessen zusammenfallen oder ihnen nicht widersprechen. Die geschichtliche Erfahrung zeigt daher, daß Versuche, die engen Grenzen zu überschreiten, die die großen militärischen Interessen dem Kriegsvölkerrecht ziehen, zum Mißerfolg führen. Man kann nicht mit gewillkürter Rechtssetzung naturnotwendige Tatsachen wegleugnen, und man kann auch nicht mit völkerrechtlichen Verträgen den Kampf auf Leben und Tod im Schicksal der kriegführenden Staaten wie im Leben des kämpfenden Soldaten abschaffen.

5. Mannigfache Vorgänge und Vorstellungen wirken auf das Gelten des Rechts ein. Eine neue Kriegstechnik, neue Waffen oder sonstige Kriegsmittel haben die Kraft, das vorher geltende Recht umzustürzen. Auch ohne förmliche Aufhebung kann es dann nicht mehr gelten. So beginnt das Suchen und Fragen nach dem neuen Recht, und die Wissenschaft forscht nach den Entwicklungslinien und den herrschenden Überzeugungen. Noch in der Epoche des italienisch-türkischen Krieges, kurz vor Ausbruch des Weltkrieges, hielt man die Aufreizung und Bestechung feindlicher Truppen zur Meuterei, die Anzettelung einer Empörung in der fremden Armee durch Agenten, nicht nur für unehrenhaft, sondern

auch für völkerrechtswidrig. Im Weltkrieg hat sich die Überzeugung angebahnt, daß das ein völkerrechtlich erlaubtes Kriegsmittel sei. Ein anderes Beispiel: Im deutsch-französischen Krieg von 1870/71 war noch die Ansicht verbreitet, daß die Insassen von sog. Freiballonen, die über die Linien des Feindes fliegen, als Spione aus der Luft zu betrachten seien und daher, wenn man ihrer habhaft würde, vor das Kriegsgericht zur Aburteilung gestellt werden müßten, eine Rechtsauffassung, der selbst Bismarck in einer diplomatischen Note an Frankreich zuneigte. Die Landkriegsordnung von 1899 stand noch unter der Nachwirkung dieser Auffassung, suchte sie aber durch die Formulierung bereits auszuschließen, daß Spion nur derjenige sei, der „heimlich oder unter falschem Vorwand" im Operationsgebiet eines kriegsführenden Staates Nachrichten einzuziehen sucht, was ja für Wehrmachtsangehörige in Uniform niemals zutrifft. Heute scheidet die Frage selbstverständlich aus jeder Diskussion aus. Auch eine aus den Haager Konferenzen von 1899 und 1907 stammende Regel, für die sich 1907 besonders Großbritannien nachdrücklich eingesetzt hatte, daß nämlich, wie es in seltsamer Formulierung hieß, „das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen verboten" sei, ist aus den verschiedensten Gründen — wie Nichtratifikation durch verschiedene Staaten, Allbeteiligungsklausel und vor allem grundstürzende Umwälzungen der Technik — heute nicht mehr in Geltung. Neue Waffen haben sich nach den Erfahrungen der Geschichte niemals durch Verbote unterdrücken lassen. Als die Feuerschußwaffe aufkam, bekämpfte die Ritterschaft sie als unehrenhaft, grausam und rechtswidrig und wollte durch Verbotsgesetze und Verträge erreichen, daß sie für die künftige Kriegführung völlig ausgeschlossen würde. So hat auch der Präsident der Vereinigten Staaten 1932 ein absolutes Verbot jeglicher Luftangriffe vorgeschlagen, und er wird wohl den gleichen Erfolg haben wie die Ritterschaft mit den Feuerschußwaffen. Völkerrechtliche Verträge mit derartigem gegen die technische Entwicklung diametral sich stemmenden Inhalt rechnet der Jurist zu jenen typischen Verträgen, die den Stempel des Nichtgehaltenwerdens schon bei ihrem Abschluß an der Stirn tragen und von denen sich daher nur Personen ohne jede rechtliche Schulung Großes erwarten. Viele völkerrechtliche Verträge haben die Chance des Gehaltenwerdens in sich; Verträge der letztgenannten Art haben diese Chance nicht. Nicht alles, was in vertraglichen Normen und Formeln steht, ist ja geltendes Recht; es gibt auch inhaltsleere und geltungslose Verträge.

6. Hinter den wirklich geltenden Regeln pflegt ein rechtlicher Zwang zu ſtehen, der dem Recht Nachdruck zu verleihen vermag. Zwar gibt es im Völkerrecht — anders als im innerſtaatlichen Recht — nur in ganz beſchränktem Maße Urteile zwiſchenſtaatlicher Gerichte, die ausſprechen, was rechtens iſt, und noch ſeltener gibt es eine zwangsweiſe Vollſtreckung von Urteilen, wie ſie uns das innerſtaatliche Leben zur Wahrung des Rechts täglich vor Augen führt. Aber es gibt zwei andere gewichtige Zwangsmittel: einmal die Möglichkeit, daß der Gegner zu den gleichen, an ſich völkerrechtswidrigen Maßnahmen ſchreitet — man nennt das Repreſſalie —, und ſodann die Gefahr, die der Rechtsverletzerſtaat läuft, auch mit bisher neutralen Staaten in Verwicklungen und Konflikte zu geraten. Dieſe zwei Zwangsmittel vermochten in einer jahrhundertelangen Entwicklung die Staaten oft und in bedeutungsvollen Augenblicken zur Beachtung des Kriegsvölkerrechts zu zwingen, und ihre Kraft ſcheint auch in der Gegenwart und Zukunft nicht erlahmt zu ſein.

II.

Die Neubildung des Kriegsvölkerrechts iſt nicht nur abhängig vom Abſchluß neuer Verträge, nicht nur von der Einführung von Bedingungen und Klauſeln, nicht nur vom Wachſen ergänzender oder auslegender Grundſätze, nicht nur von den wohlverſtandenen militäriſchen Intereſſen und ihrer Wandlung durch veränderte Waffentechnik. Die letzten zwanzig Jahre Weltgeſchichte öffnen unſerem Blick das Tor in eine neue Weite, deren Ende noch nicht abzuſehen iſt. Bisher war es nämlich ſo: Das ganze Kriegsvölkerrecht ging von der Vorausſetzung aus, daß die kriegführenden Staaten rechtlich auf der gleichen Ebene ſtehen. Die Staaten mochten verſchieden ſein in ihrer Größe und Bedeutung, in ihren militäriſchen Vorbereitungen und im Kampfgeiſt ihrer Truppen. Aber jeder hatte völkerrechtlich die gleichen Befugniſſe und Pflichten im Kriege. Nach dieſer bisherigen Auffaſſung ſtanden ferner neben den kriegführenden Staaten neutrale Staaten, die gleich den Zuſchauern eines Wettkampfes von den Tribünen in die Arena ſehen, die aber gleichzeitig auch die Garanten der zwiſchen den Kriegsparteien geltenden Kriegsregeln ſind. Bei den großen weſtlichen Mächten, worunter ich vornehmlich Großbritannien, Frankreich und die Vereinigten Staaten ſamt ihren Gefolgſtaaten verſtehe, hat ſich in der Zeit nach dem Weltkrieg an dieſer überlieferten Vorſtellung eine grundſtürzende Wendung vollzogen. Wohl gab es ſchon ſeit

alter Zeit gerechte und ungerechte Kriege, und wohl seit Hugo Grotius auch die Lehre vom gerechten und ungerechten Krieg. Aber aus dieser Unterscheidung wurde für das Gelten der Kriegsregeln zwischen den kriegführenden Staaten keine praktische Folgerung gezogen. Das Gerechtsein oder Ungerechtsein eines Krieges führte wohl zu moralischen Bewertungen und sittlichen Entrüstungen, zu Freude oder ethischem Mißbehagen bei Sieg oder Niederlage, zu Schauspielen oder Tragödien in der Literatur. Heute droht sich aber — wie uns Carl Schmitt in einem aufsehenerregenden Bericht über ausländisches Schrifttum des Völkerrechts „Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff" (1938) klargelegt hat — in weiten Teilen der Welt eine Entwicklung anzubahnen, nach der der ungerechte Krieg illegal ist, d. h. außerhalb der Rechtsordnung steht. Der Krieg ist nach dieser Ideologie grundsätzlich abgeschafft. Wer trotzdem zum Krieg schreitet, bricht die Ordnung und stellt sich selbst außerhalb dieser Ordnung. Wehrt sich ein Staat gegen einen solchen Rechtsbrecher, indem nun auch er zum Krieg schreitet, dann handelt er legal. So gibt es nach dieser westlichen Rechtsauffassung zwei Arten von Kriegen: einen illegalen und einen legalen. Der gleiche Krieg ist aber illegal und gleichzeitig legal: illegal nämlich auf Seiten dessen, der zum Kriege geschritten ist, legal auf Seite dessen, der den Angriff abwehrt. Wer den Krieg als einen illegalen führt, gegen den darf mit allen Mitteln vorgegangen werden; ein solcher Krieg muß und darf nach englischer und französischer Terminologie mit „allen moralischen Energien" geführt werden. Gegenüber dem illegalen Gegner darf es keine rechtlichen Bindungen und Beschränkungen des legalen Kämpfers geben. Der Legale ist frei in der Wahl seiner Mittel und Methoden der Kriegführung, wenn er einen Illegalen als Gegner hat. Der Illegale dagegen begeht ein Verbrechen, wenn er sich an die geltenden völkerrechtlichen Bindungen und Beschränkungen nicht hält. Fürwahr ein erschütternder Ausblick! Geht damit das ganze bisherige Kriegsvölkerrecht unter? Soll unsere Rechtsentwicklung — angeblich aus reinster Friedensanhängerschaft — wirklich wieder bei den fesselloſen Methoden früherer Zeiten enden? Soll sich der Krieg wandeln in eine Strafaktion gegen einen angeblichen Rechtsbrecher, bei der auf der einen Seite die Schuld steht, auf der anderen Seite die Sühne?

Wer entscheidet aber darüber, wo das Verbrechen und wo die Strafe zu finden sind? Im italienisch-äthiopischen Konflikt forderte diese Frage unausweichlich Antwort. Man suchte sie in der Satzung des Genfer

Bundes. Wenn ein Staat, so heißt es dort, zum Kriege schreitet, so wird es so angesehen, als ob er gegen alle anderen Mitglieder des Bundes Kriegshandlungen begangen hätte. Dieser Bund und seine Organe entscheiden also nach jener westlichen Auffassung darüber, wer Angreifer ist. Politisch ist der erste Versuch einer Organisierung der Welt gegen den als Angreifer bezeichneten Staat im Jahre 1936 gescheitert. Aber die damals entwickelten Gedanken wurden und werden im Schrifttum der westlichen Mächte weiter verarbeitet. Die Gründe des Mißerfolgs werden untersucht. Neue Pläne und Vorschläge für die Zukunft werden aufgestellt. Jene Idee ist heute keineswegs allgemein geltendes Völkerrecht. Aber sie sucht es zu werden. Und wir unterschätzen keineswegs die Bedeutung einer Auffassung, auch wenn sie nur von der halben Erde als Recht betrachtet und angewandt wird.

Von den praktischen Auswirkungen des neuen westlichen Kriegsbegriffs interessieren uns besonders zwei:

Erstens der neue Inhalt der Neutralität. In einem Krieg zwischen Gleichberechtigten konnte — und mußte — es neutrale Zuschauer und unparteiische Regelgaranten geben. Heute wird bereits der Meinung Ausdruck gegeben, daß es in einem künftigen Krieg zwischen Friedensstörern und Friedenswahrern natürlich nicht erlaubt sei, abseits zu stehen. Es könne Kriege geben, so heißt es dort, in denen es für jeden sittlich denkenden Menschen und moralisch handelnden Staat unmöglich sei, nicht Stellung zu nehmen. Wer da neutral bliebe, den müßte besondere Verachtung und Strafe treffen. Der neutrale Staat bleibe gerade dadurch neutral, daß er dem Friedensbrecher jede Hilfe versage, dem Friedenswahrer aber nicht. Im italienisch-äthiopischen Konflikt hatte diese Deutung den Erfolg, daß neutrale Staaten, sogar Staaten mit betont dauernder Neutralität, Sanktionen gegen den als Angreifer bezeichneten Staat ergriffen.

Eine zweite Folgerung: Der angebliche Friedenswahrer führt den Sühnekrieg nicht allein gegen den angreifenden Staat, sondern vor allem gegen dessen Staatsspitze und Regierung. Während noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Frage bestritten war, ob es nicht unehrenhaft sei, die Untertanen des Feindesstaates gegen ihre Herrscher aufzuhetzen, wird es für jene westliche Auffassung nunmehr geradezu eine moralische Pflicht, das irregeleitete Volk von seinen angeblich verbrecherischen Leitern zu befreien. Auch hier finden wir einen geschichtlichen Vorläufer im Weltkrieg, in der Behauptung nämlich, der Krieg sei nicht gegen das deutsche Volk,

sondern gegen seine Regierung gerichtet. „Wir haben keinen Streit mit dem deutschen Volke", erklärte Wilson im Jahre 1917. So wird es also in diesem Vorstellungsbild eine erlaubte Kriegswaffe des Friedenswahrers, die staatliche Einheit und innere Geschlossenheit des Gegners aufzuspalten.

Wahrlich ein neuer Kriegsbegriff und ein neues Kriegsvölkerrecht, falls sich diese Auffassung in der kommenden Rechtsentwicklung durchsetzen würde!

III.

Das deutsche Volk legt aber keineswegs tatenlos und ideenlos die Hände in den Schoß, um beschaulich abzuwarten, wie die Völkerrechtsentwicklung in der Welt weitergeht und sich vielleicht einmal gegen Deutschland richtet. Wir stellen dem alten fertigen und dem neuen drohenden System des Kriegsvölkerrechts eine völlig andere Grundauffassung entgegen, die so sehr die menschliche Natur anspricht, daß niemand sich ihrer elementaren Kraft entziehen kann.

1. Uns ist zunächst und vor allem das Völkische, ist die völkische Gemeinschaft und ist die völkische Selbstbestimmung nicht nur naturgegeben und notwendig, sondern auch — und gerade deshalb — Kern unseres Rechtssystems. So müssen wir im Völkerrecht, das ja bisher nicht ein Recht der Völker, sondern der Staaten war, künftig den Primat dem Volk und gegebenenfalls seiner Volksgruppe, nicht dürfen wir ihn dem Staate zusprechen. Der Kampf darum, die Welt der Staatenordnungen abzulösen durch eine Welt der Volksordnung fand in Deutschland nicht nur seinen Ursprung, sondern seit langem auch seine namhaftesten Vorkämpfer. Bedeutsame Vorstöße in neuester Zeit, das Völkerrecht rassisch-völkisch neu zu begründen, stammen von Norbert Gürke und von Hans K. E. L. Keller. Unabhängig von ihnen, zum Teil auch ihnen folgend, haben zahlreiche andere deutsche Gelehrte ähnlichen Überlegungen mannigfachen Ausdruck verliehen. Vor der nationalsozialistischen Machtergreifung schon hatte Liermann (1927) — wie nicht verwunderlich gebunden durch damals bestehende zeitbeschränkte Vorstellungen, aber andererseits in mancher Hinsicht schon in erstaunlicher Weise von diesen Ketten sich losmachend — die hinter den Staaten stehenden Völker als die eigentlich kriegführenden Mächte des Weltkrieges erachtet und eine Fortentwicklung in gleicher Richtung auch für die Epoche nach dem Weltkrieg verkündet. Als in der gleichen Richtung liegend und das Übergangsstadium klar verdeutlichend, in dem wir leben, ist der bemerkenswerte Vorschlag von Ernst Wolgast (1936)

zu kennzeichnen, in Europa ſowohl eine Organiſation nach Staaten wie auch eine Organiſation nach Völkern (Nationen) vorzunehmen. Guſtav Adolf Walz und Paul Ritterbuſch haben in Wort und Schrift der völkiſchen Idee im Völkerrecht beredten Ausdruck gegeben und namhafte Beiträge der nationalſozialiſtiſchen Wiſſenſchaft für die Völkerrechtsentwicklung der Welt geliefert.

Als Teil der ſiegreichen nationalſozialiſtiſchen Weltanſchauung hat die völkiſche Völkerrechtsüberzeugung das deutſche Volk voll erfaßt. Es erkennt heute den Satz als geltenden Rechtsſatz an: Ein gewachſenes Recht, in dem die Volksgruppe lebt, iſt ſtärker als das ſtaatlich geſetzte Recht und geht daher im Kriegsfalle dem ſtaatlichen Rechte vor. Das völkiſche Prinzip, das wir der lebendigen Ordnung des Volks entnehmen, nicht einem geſchriebenen Geſetz oder vereinbarten Vertrag, wird im Kriege nicht jene Grauſamkeiten zur Folge haben, die die Ergebniſſe eines weſtlichen Pazifismus zwangsläufig ſein müſſen; denn es verlangt nicht nur den äußerſten Einſatz für das eigene Volk, ſondern achtet auch das fremde Volkstum und ſeine Ordnung. Es ſieht im feindlichen Soldaten den Kämpfer für Leben und Ehre ſeines Volkes, nicht den Funktionär von verbrecheriſchen Aktionen. Es führt nicht zur gewollten Vernichtung eines von irgendeiner Inſtanz willkürlich beſtimmten Volkes und ſeiner Angehörigen, ſondern zur ehrenhaften Gleichberechtigung der kämpfenden Völker.

Das völkiſche Völkerrechtsprinzip wird hiernach vorzugsweiſe den Urſprung, die Quelle der Völkerrechtsnormen und ihren Geltungsbereich berühren. Es prägt einen ganz beſtimmten Begriff des völkerrechtlichen Unrechts. Es betrifft das Beteiligtſein und die Parteiſtellung an völkerrechtlichen Streitigkeiten und demgemäß auch das Recht der völkerrechtlichen Intervention.

2. Mit der Umſtellung des Denkens auf einen neuen Ausgangspunkt — vom Staat zum Volk — können eine Reihe von Kriegsregeln unmittelbar neugeſchöpft, verändert oder beſeitigt werden. Aber es können nicht alle notwendigen Regeln aus der neuerkannten Subſtanz abgeleitet werden. Der Verſuch, aus der zwiſchenſtaatlichen eine bloß zwiſchenvölkiſche Ordnung zu machen, findet natürliche Grenzen. Solche Grenzen deuten ſich bereits in dem bemerkenswerten Satz eines durchaus auf völkiſcher Grundlage aufbauenden deutſchen Gelehrten an: „Wie die Volksgemeinſchaft der Ausgangs- und Beziehungspunkt aller Fragen im Innern eines

Landes ist, so muß von diesem neuen Prinzip her auch das außenpolitische Weltbild seine Neugestaltung erfahren.... Nur bei Anerkennung der natürlichen Lebensnotwendigkeiten der Völker wird man zu einem wahrhaften Frieden kommen, den das einem etatistischen Denken entsprungene ‚Völkerrecht' nicht zu gewährleisten vermag...." (Ritterbusch in Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1938, S. 408). Das Rassisch-Völkische muß hiernach die Grundlage sein auch der über den Staat und das Volk hinausgreifenden Ordnung. Aber aus ihm allein läßt sich der Inhalt der neuen Ordnung nicht erschöpfend entnehmen. Den Inhalt bestimmen daneben mindestens auch die Lebensnotwendigkeiten der Völker.

Noch stärker wurden die Bedenken gegen eine bloße Umstellung des Völkerrechts vom Staat zum Volk in dem Ausspruch zusammengefaßt, es würden dadurch nur der alten zwischenstaatlichen Ordnung durch den Begriff des Volkes neue Substanz und neues Leben zugeführt. „An die Stelle eines innerlich neutralen abstrakten Staatsbegriffes wäre ein substanzhafter Volksbegriff getreten, im übrigen aber die systematische Struktur der überkommenen Völkerrechtsordnung beibehalten. Das wäre dann schließlich nur eine Bluttransfusion in die alten Adern, nur eine Aufwertung oder Auffüllung des alten Staaten-Rechts zu einem Völker-Recht" (Carl Schmitt, Völkerrechtliche Großraumordnung, 1939, S. 81).

Man braucht auch die Augen nicht davor zu verschließen, daß durch den Zusammenprall einer völkischen und einer staatlichen Völkerrechtsordnung in einem Schnittpunkt für die in diesem Schnittpunkt stehenden Menschen eine Pflichtenkollission und ein inneres Sich-entscheiden-müssen entstehen. Das Fehlen einer selbstverständlichen Rechtslage im Augenblick der Gefahr kann aber, vom Standpunkt des Kriegsrechts aus gesehen, eine Schwächung der Kampfkraft darstellen. Die Feinde eines Volkes können ein Interesse daran haben, daß bei Angehörigen dieses Volkes solche Pflichtenkollissionen entstehen. Das alles sind unverkennbare Teilsymptome dafür, daß das Zusammenleben der Völker in einer internationalen Ordnung durch das rassische Prinzip zwar in einem wesentlichen Teil bestimmt werden muß, daß dieses Prinzip aber für sich allein und bei der heutigen Lage der Welt auf die vielgestaltigen Probleme des Zusammenlebens nicht stets die alles klärende Antwort zu geben vermag.

3. In allerjüngster Zeit ist ein großangelegter Versuch gemacht worden, einige Lücken, die hier noch offen bleiben, zu schließen durch die Erkenntnis, daß zum rassisch-völkischen Prinzip für das Völkerrecht noch ein Raum-

und Machtordnungsprinzip hinzutritt. Soweit die konkrete politische Situation der Deutschen in Frage kommt, kann man hier — nach dem Vorschlag von Carl Schmitt — mit dem Begriff „Reich" arbeiten. Reich in diesem Sinn faßt das Völkische, die Machtorganisation, und die zur Erhaltung von Volk und Staat notwendigen Anstrengungen zur Erzielung einer vernünftigen Raumplanung in der Welt in einer Bezeichnung glücklich und für jeden leicht faßlich zusammen. Die Vorstellung „Reich" ist volksnah und verständlich. Sie wird von jedem Deutschen instinktiv höher bewertet, als es ein dem romanischen Denken entsprungener Imperiumsbegriff vermöchte. Mit dem geschichtsmächtigen Begriff Reich verbindet der Deutsche Vorstellungen und Werte einer machtvollen Vergangenheit und großer Zeiten. In dem Werk „Völkerrechtliche Großraumordnung", mit der Carl Schmitt einen neuen Abschnitt in der Kette wertvoller Beiträge der deutschen Wissenschaft für die Völkerrechtswissenschaft der Welt einleitete, wird der neue Begriff „Großraum" als Ordnungsbegriff zum Angelpunkt des deutschen Völkerrechts gemacht. Soweit, was hier zu behandeln ist, das engere Gebiet des Kriegsvölkerrechts in Frage steht, wird insbesondere das Recht des Kriegsschauplatzes, der kriegerischen Besetzung (Okkupation), des kriegsrechtlichen Beuterechts, des Fremdenrechts, des Internierungsrechts, des Wirtschaftsrechts und der Neutralität davon berührt werden. In weiterer Entwicklung könnten auch die Rechtsvorstellungen von der Freiheit der Meere und von der Unfreiheit der Lufträume davon berührt werden. Das Großraumprinzip vermag wohl auch eine neue Antwort zu geben auf die Frage vom gerechten Krieg, eine lebenswahrere und gerechtere Antwort als die Theorie von den erst mühsam zu konstruierenden Aggressoren, auf deren Seite der ungerechte Krieg zu finden sein soll. Ein Krieg, den das Reich für das Volk um den Bestand seines Lebensraumes führt, kann nicht ein völkerrechtlich unerlaubter Krieg sein. Er müßte nicht nur ein erlaubter, sondern auch ein gerechter Krieg sein. Er könnte nicht sein ein Krieg der Staaten, von dem die Völker nichts wissen, sondern ein Krieg der Völker um ihre letzten Güter.

Zwei Bedenken — auf die gleiche Wurzel zurückgehend — werden sich bei Betrachtung des Großraumprinzips vielleicht für den, der geltendes Recht suchen und anwenden will, mindestens zunächst noch ergeben. Einmal wird sich die Frage erheben: Wo ist beim Großraum die Substanz, die imstande ist, Ordnungselement zu sein und Recht zu erzeugen? Und sodann: Wie weit reicht ein Großraum und wo liegen seine Grenzen?

Eine nähere Unterſuchung dieſer Einwände würde ergeben, daß von dem Raumordnungsprinzip, ſelbſt ſoweit die konkrete Situation des Deutſchen Reichs in Frage ſteht, erſt Anſätze ſich zu bilden beginnen, die den Boden bereiten und gleichzeitig die Rechtfertigung für die weitere Entwicklung darſtellen werden. Ferner würde ſich ergeben, daß meterweiſe feſtgelegte Grenzlinien, wie ſie bei der Abgrenzung von Staatsgebieten im 20. Jahrhundert errichtet worden ſind, naturgemäß nicht beſtehen können. Das letztere iſt indeſſen nichts Auffälliges. Auch wer daran geht, den Kreis etwa der Gefolgſtaaten Großbritanniens, Frankreichs oder der Vereinigten Staaten zu beſtimmen, wird dies nicht mit dem roten Faden auf der Landkarte vermögen. So viel iſt jedenfalls heute ſchon für das Recht des deutſchen Volkes ſicher, daß nicht der Lebensraum als ſolcher, noch weniger die etwa in ihm wohnenden fremden Völker Ordnungsſubſtanz ſein können, ſondern nur das deutſche Volk ſelbſt. Sein Recht wird auch für das Recht des Großraumes das maßgebliche ſein müſſen. Daraus werden auch die beiden geſtellten Fragen und mit ihnen manche andere eine — übrigens wohl im Laufe der Jahrzehnte nicht gleichbleibende — Beantwortung erfahren müſſen.

Die völkerrechtliche Raumplanung gehört erſt zu den großen kommenden Dingen. Es genügt für die Stunde, iſt aber auch erforderlich in ihr, die Anſätze zu erkennen und mit ihnen zu rechnen. Die Geburtsſtunde eines Völkerrechts und eines Kriegsvölkerrechts des Großdeutſchen Reiches iſt da. Es wird ſeine eigenen Rechtsformen und Rechtsergebniſſe entwickeln. Es wird in nichts dem Völkerrecht und Kriegsvölkerrecht des Britiſchen Empire oder anderer Weltmächte nachſtehen. Es wird nicht minder wie jene der Geſchichte der Jahrhunderte den Stempel aufdrücken.

Nur mit dem völkiſchen Prinzip verbunden mit dem völkerrechtlichen Großraumprinzip, nicht mit dem völkerrechtlichen Legalismus der weſtlichen Demokratien gelangen wir zu einem zeitgemäßen Weiterbau und einer verſtändigen Neubildung des überlieferten Kriegsvölkerrechts. Vom völkiſchen und Großraumprinzip her verliert die weſtliche Lehre auch ihre Gefährlichkeit. Denn dieſe Lehre iſt nicht etwas vom Schöpfer Gegebenes, wie es das Volk und ſeine Ordnung und ſein Raum ſind, ſondern ſie iſt eine juriſtiſche Konſtruktion. Und zu allen Zeiten hat ſich das volksgebundene und bodenſtändige Leben ſtärker erwieſen als eine dem Leben ferne bloße juriſtiſche Denkform. Die Verbundenheit der Anhänger des ethiſch unterſcheidenden Kriegsbegriffs untereinander iſt daher — ſo dürfen wir

fest vertrauen — eine fiktive Gemeinschaft, und so wird sie, wenn der schicksalentscheidende Sturm über sie hinwegbraust, nicht bestehen. Die Blutsgemeinschaft des deutschen Volkes, sein Recht und sein Boden aber sind keine Fiktion und keine bloße Denkfigur, sondern — dessen sind wir gewiß — sie sind Wirklichkeit und sie werden auch in Stunden der Not und der Gefahr Wirklichkeit bleiben.

Schrifttum

Zu Abschnitt I:

Hold-Ferneck, A.: Lehrbuch des Völkerrechts. 2 Teile. Leipzig 1930.

Verdroß, A.: Völkerrecht. Berlin 1937. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, Bd. 30.)

Wolgast, E.: Völkerrecht. In: Das Ges. Dtsch. Recht in systematischer Darstellung. Bd. 13. Berlin 1934.

Vanselow, E.: Völkerrecht. Berlin 1931.

Anzilotti, D.: Lehrbuch des Völkerrechts. Bd. 1: Einführung, Allgemeine Lehren. Berlin 1929.

Völkerrecht im Weltkrieg. Bd. 3 u. 4. Berlin 1927. (Das Werk des Untersuchungs-Ausschusses. Reihe 3.)

Meurer, Chr.: Die Haager Friedenskonferenz. Bd. 2: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz. München 1907.

Neuberg, Joh.: Kriegsvölkerrecht. (Sammlung deutscher Gesetze, Bd. 39.) Mannheim 1915.

Waldkirch, E. v., Vanselow, E.: Neutralitätsrecht. In: Handbuch des Völkerrechts. Bd. 6, Abt. 5. Berlin 1936.

Feser, F.: Der totale Krieg. In: Zeitschrift für Politik. 1936. S. 551.

Ludendorff, E.: Der totale Krieg. München 1935.

Fonck, A.: Völkerrecht und Zukunftskrieg. In: Militärwissenschaftliche Rundschau. 1937. S. 518.

Eckhardt, E.: Die Anschauungen der Seemächte über die Freiheit der Meere. Ebenda 1938. S. 435.

Eckhardt, E.: Das Völkerrecht als anglo-amerikanisches Kampfmittel. In: Deutsches Recht. 1939. S. 512.

Herhudt v. Rhoden: Betrachtungen über den Luftkrieg. In: Militärwissenschaftliche Rundschau. 1937. S. 198.

Belli: Das Volk in Waffen. Ebenda 1936. S. 11.

Warlimont: Der Einsatz der staatlichen Gewalten in der Führung des totalen Krieges. Ebenda 1936. S. 309.

Beutler: Wehrmacht und Wehrwirtschaft als Teil der Wehrkraft eines Volkes. Ebenda 1936. S. 533.

Bircher, E. u. Bode, W.: Schlieffen. Zürich 1937.

Bircher, E., u. Clam, E.: Krieg ohne Gnade. Zürich 1937.

Kappus, G.: Der völkerrechtliche Kriegsbegriff in seiner Abgrenzung gegenüber den militärischen Repressalien. Breslau 1936. (Abh. a. d. Staats- u. Verwaltungsrecht. Bd. 52.)

Scheurer, Ad.: Seekriegsrecht und Seekriegsführung im Weltkrieg. Berlin 1919.

Zu den Abschnitten II und III:

Verdroß, A. v.: Völkerrecht. Berlin 1937.

Wolgast, E.: Völkerrecht. Berlin 1934.

Schmitt, C.: Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff. München 1938.

Schmitt, C.: Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Berlin 1939.

Schmitt, C.: Großraum gegen Universalismus. Der völkerrechtliche Kampf um die Monroedoktrin. In: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht. 1939. S. 333.

Dietze: Politische Völkerrechtswissenschaft. In: Deutsches Recht. 1939. S. 703.

Wolgast, E.: Konkretes Ordnungsdenken im Völkerrecht. In: Völkerbund und Völkerrecht. 4. Jhrg. 1937. S. 74 ff.

Wolgast, E.: Völkerrecht. Eine Kritik. In: Völkerbund und Völkerrecht. 4. Jhrg. 1937. S. 606.

Wolgast, E.: Auswärtige Gewalt. In: Zeitschrift für öffentliches Recht. 1939. S. 1.

Walz, G. A.: Inflation im Völkerrecht der Nachkriegszeit. Berlin 1939. (Zeitschrift für Völkerrecht. Beiheft zu Bd. 23.)

Bilfinger, K.: Völkerbundsrecht gegen Völkerrecht. München 1938.

Neumann, E.: Die Neutralität der Vereinigten Staaten. (Ver. d. Hochschule f. Politik.) Berlin 1939.

Eckhardt, C.: Das neue Neutralitätsgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika. In: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht. 1939. S. 53.

Ritterbusch, P.: Besprechung von Fritz Clausen: Volk und Staat im Grenzland; Janko Janeff: Die Wende auf dem Balkan; und Friedrich Grimm: Hitler und Europa. In: Archiv für Rechts- u. Sozialphilosophie. Bd. 31. (1937—38.) S. 408.

Rogge, H ch.: Kollektivſicherheit, Bündnispolitik, Völkerbund. Berlin 1937.

Aſche Graf v. Mandelsloh: Politiſche Pakte und völkerrechtliche Ordnung. Berlin 1937. In: 25 Jahre Kaiſer-Wilh.-Geſ. Bd. 3.

Freytag-Loringhoven, Axel Frhr. v.: Die Regionalverträge. München 1937.

Keller, H. K. E. L.: Das Recht der Völker. Bd. 1. Berlin 1938.

Keller, H. K. E. L.: Der Kampf um die Völkerordnung. Berlin 1939.

Keller, H. K. E. L.: Das rechtliche Weltbild. Bd. 1: Gegenreich Frankreich. Berlin 1935.

FREIBURGER UNIVERSITÄTSREDEN

(Die Hefte 1 bis 9
erschienen im Verlag Hans Speyer, Freiburg im Breisgau)

Heft 10. **Hans Großmann-Doerth,** Prof. ord., Selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft und staatliches Recht. 1933. RM. 1.–

Heft 11. **Martin Heidegger,** Prof. ord., Die Selbstbehauptung der deutschen Universität. 1933. (Erschien im Verlag G. W. Korn, Breslau.) RM. –.90

Heft 12. **Hermann Heimpel,** Prof. ord., Deutschlands Mittelalter Deutschlands Schicksal. Zwei Reden. 1933. RM. 1.50

Heft 13. **Erik Wolf,** Prof. ord., Richtiges Recht im nationalsozialistischen Staate. 1934. RM. 1.–

Heft 14. **Josef Back,** Priv.-Doz., Ständische Gesellschaftsbildung auf sozialistisch-machtpolitischer Grundlage. 1934. RM. 1.20

Heft 15. **Eduard Kern,** Prof. ord., Die Überleitung der Justiz auf das Reich. 1934. RM. 1.–

Heft 16. **Paul Schmitthenner,** Minister, Vom Ersten zum Dritten Reich. 1935. RM. –.90

Heft 17. **Georg Stieler,** Prof. ord., Gegenstand und Methode in der Erziehungsaufgabe der Deutschen Gegenwart. 1935. RM. –.75

Heft 18. **Eduard Kern,** Prof. ord., Das Führertum in der Rechtspflege. 1935. RM. –.75

Heft 19. **Andreas Ludwig Veit,** Prof. ord., Der stiftsmäßige deutsche Adel im Bilde seiner Ahnenproben. 1935. RM. 1.–

Heft 20. **Theodor Mayer,** Prof. ord., Der Staat der Herzoge von Zähringen. 1935. RM. 1.–

Heft 21. **Theodor Maunz,** Prof. ord., Die Enteignung im Wandel der Staatsauffassung. 1936. RM. 1.–

Heft 22. **Paul Schmitthenner,** Minister, Prinz Eugen von Savoyen. **Friedrich Metz,** Prof. ord., Über gemeinsame Erinnerungen im reichsdeutschen und österreichischen Heer. 1936. RM. –.90

Heft 23. **Gerhard Ritter,** Prof. ord., Erasmus und der deutsche Humanistenkreis am Oberrhein. **Josef Rest,** Bibliotheksdirektor, Die Erasmusdrucke der Freiburger Universitätsbibliothek. 1937. RM. 1.50

Heft 24. **Georg Stieler,** Prof. ord., Fichte als politischer Erzieher. 1937. RM. –.75

Heft 25. **Gerhard Ritter,** Prof. ord., Der Oberrhein in der deutschen Geschichte. 1937. RM. 1.–

Heft 26. **Hans Hausrath,** Prof. ord., Aus der Waldgeschichte des Schwarzwalds. 1938. RM. 1.–

Heft 27. **Alfred Stühmer,** Prof. ord., Vom Werden und Wesen des deutschen Akademikers. 1938. RM. 1.–

Heft 28. **Horst Müller,** Prof. ord., Die Entwicklung des Bürgerlichen Rechts seit der Machtübernahme. 1938. RM. 1.20

Heft 29. **Otto Mangold,** Prof. ord., Die Aufgaben der Biologie im Dritten Reich. 1938. RM. –.80

Heft 30. **Otto Mangold,** Prof. ord., Praktische Fragen der Universitätsführung und der Universitätsgestaltung. 1938. RM. –.80

Heft 31. **Theodor Maunz,** Prof. ord., Geltung und Neubildung modernen Kriegsvölkerrechts. 1939. –.80

*

Verlag Fr. Wagnersche Universitätsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau